

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Bezug und Wartung von Softwarelösungen

der

Planforge GmbH

Dietrich-Keller-Straße 24/6, A-8074 Raaba-Grambach, Österreich

(im Folgenden »Lizenzgeber« genannt)



Alle personenbezogenen Bezeichnungen in diesem Dokument sind stets geschlechtsneutral gemeint und dienen ausschließlich der vereinfachten Lesbarkeit.

1. GELTUNGSBEREICH UND GÜLTIGKEIT DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr zwischen dem Lizenzgeber und jedem Lizenznehmer, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Weiters gelten die AGB für mit dem Lizenznehmer verbundene Unternehmen, soweit diese laut Lizenzvertrag zur Nutzung der Vertragsprodukte berechtigt sind.
- 1.2. Bei Vertragsabschluss gelten immer die jeweils aktuellen AGB, abrufbar auf der Website des Lizenzgebers (<https://www.planforge.io/de/files/documents/planforge-agb.pdf>).
- 1.3. Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Regelungen – insbesondere allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Lizenznehmers – werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese vom Lizenzgeber ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers werden auch dann nicht anerkannt, wenn der Lizenzgeber diesen nach Eingang nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.4. Gemeinsam werden der Lizenznehmer und der Lizenzgeber „Vertragsparteien“ genannt.
- 1.5. Alle Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Lizenzgeber schriftlich bestätigt werden. Schriftverkehr in E-Mail-Form wird als ausreichend und rechtsverbindlich erachtet.

2. VERTRAGSGEGENSTAND, LEISTUNGSUMFANG

- 2.1. Der Lizenzgeber bietet Softwarelösungen im Bereich hybrides Projekt- und Portfoliomanagement an. Der Lizenznehmer kann die angebotenen Softwarelösungen samt optionaler Module im Rahmen dieser AGB lizenzieren (im Folgenden „Softwareprodukte“ oder „Vertragsprodukte“ bezeichnet).
- 2.2. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Angebots und diesen AGB gewährt der Lizenzgeber dem jeweiligen Lizenznehmer eine nicht exklusive, nur nach den Bestimmungen dieser Bedingungen nutzbare Lizenz zur Nutzung der Vertragsprodukte mit folgender Maßgabe:
 - (1) Softwarekauf: Der Lizenznehmer erwirbt einmalig und unbefristet das Recht zur on premises-Nutzung der Softwareprodukte im Funktionsumfang der zum Kaufzeitpunkt aktuellen Major-Releases (folgend „on premises-Kauf“).
 - (2) Softwaremiete: Der Lizenznehmer erhält das zeitlich beschränkte Recht zur on premises-Nutzung der Softwareprodukte (folgend „on premises-Miete“) inklusive Wartung und Support sowie Zugriff auf neue Major-Releases.
 - (3) Cloud-Variante/Software as a Service („SaaS“): Der Lizenznehmer erhält das zeitlich beschränkte Nutzungsrecht zur Nutzung der Funktionalitäten und Cloud-Ressourcen der lizenzierten Softwareprodukte (folgend „Cloud-Variante“) inklusive Wartung und Support.
- 2.3. Die Anzahl der berechtigten Nutzer auf Seiten des Lizenznehmers („User“) sowie die Art der User bestimmt sich nach dem jeweiligen Angebot bzw. der Bestellung durch den Lizenznehmer:
 - (1) „Full User“, haben Zugriff auf die vollständige, lizenzierte Funktionalität.
 - (2) „Time User“, haben volle lesende Einsicht sowie schreibenden Zugriff für die Zeit- und Fortschrittserfassung.
 - (3) „Observer User“, sind kostenfrei und haben ausschließlich lesende Einsicht auf Informationen.
- 2.4. Zur Einführung in die Softwareprodukte kann ein Einführungsworkshop gebucht werden, welcher durch Mitarbeitende oder Partnerunternehmen des Lizenzgebers durchgeführt wird. Dieser ist separat zu buchen und nicht im Softwareprodukt inbegriffen.

3. TESTLIZENZ

- 3.1. Interessenten haben die Möglichkeit, alle Softwareprodukte in einer kostenlosen Version für 30 Tage zu testen (sog. „Testlizenz“). Die Testlizenz wird über die Cloud eingerichtet.

- 3.2. Interessenten sind verpflichtet die Bestimmungen dieser AGB vollinhaltlich – soweit diese auf die Testlizenz anwendbar sind – einzuhalten.

4. FREIE VERSION

- 4.1. Interessenten haben weiters die Möglichkeit, eine freie Version eines Softwareproduktes zu nutzen. Die freie Version ist kostenlos für bis zu 4 Full User nutzbar.
- 4.2. Interessenten sind verpflichtet die Bestimmungen dieser AGB vollinhaltlich – soweit diese auf die freie Version anwendbar sind – einzuhalten.
- 4.3. Wird eine freie Version für zumindest 90 aufeinanderfolgende Tage nicht genutzt, behalten wir uns vor, diese inklusive aller Daten nach erfolgter Vorankündigung zu löschen.

5. VERTRAGSABSCHLUSS, LIEFERUNG, LAUFZEIT

- 5.1. Angebote des Lizenzgebers sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 5.2. Der Vertragsabschluss zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer über die Softwareprodukte erfolgt mittels Annahme von Angeboten durch den Lizenznehmer sowie Übermittlung einer Auftragsbestätigung durch den Lizenzgeber.
- 5.3. Im Falle von widersprüchlichen Formulierungen oder von diesen AGB abweichenden Regelungen in weiteren Dokumenten gehen jeweils die für den speziellen Geschäftsfall formulierten Dokumente wie Angebote, Auftragsbestätigungen oder auch Verträge, etc. vor.
- 5.4. Zusagen, Zusicherungen und Garantien, die einem Lizenznehmer eingeräumt werden oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen in Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden erst durch schriftliche Bestätigung des Lizenzgebers verbindlich.
- 5.5. Vertragsänderungen inklusive Storno von Bestellungen sind für den Lizenzgeber nur verbindlich, wenn diese vom Lizenzgeber schriftlich bestätigt werden.
- 5.6. Die Lieferung erfolgt durch die Ermöglichung des Herunterladens der Softwareprodukte sowie Freischaltung mittels Lizenzschlüssel. Den Lizenzschlüssel erhält der Lizenznehmer bei der on premises-Variante auf elektronischem Weg, eine Weitergabe des Lizenzschlüssels an Dritte ist nicht gestattet. Bei der Cloud-Variante erfolgt eine Einspielung des Lizenzschlüssels direkt durch den Lizenzgeber.
- 5.7. Die Laufzeiten von Verträgen werden jeweils über das Angebot separat vereinbart. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt eine automatische Laufzeitverlängerung, wenn der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt wird.

6. WARTUNG UND SUPPORT

Der Lizenzgeber bietet dem Lizenznehmer Wartungs- und Supportleistungen an, die in einem eigenen Anhang zu diesen AGB näher ausgestaltet bzw. geregelt sind.

7. VERMIETUNG, GEBRAUCHSÜBERLASSUNG

Jede Vermietung (einschließlich Untervermietung) sowie entgeltliche oder unentgeltliche Gebrauchsüberlassung der Softwareprodukte an Dritte oder ein gewerblicher Weiterverkauf der auf Grundlage dieser Vereinbarung erworbenen Vertragsprodukte ist nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers möglich. Ebenso dürfen die Softwareprodukte ohne ausdrückliche Zustimmung weder kopiert, verändert noch auf eine solche Art in andere Programme integriert werden, wodurch eine Veränderung der Softwareprodukte erfolgt.

8. MITWIRKUNGSPFLICHTEN UND NUTZUNGSRECHTE DES LIZENZNEHMERS

- 8.1. Die Softwareprodukte sind ausschließlich entsprechend den Anweisungen des Lizenzgebers bzw. nach entsprechenden Gebrauchsanweisungen zu installieren.
- 8.2. Gegenüber dem Lizenzgeber ist ein Ansprechpartner für Wartungs-/Servicethemen vom Lizenznehmer zu nennen.
- 8.3. Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Softwareprodukte sowohl beim Kauf als auch bei der

Miete der Software ausschließlich entsprechend der erworbenen Anzahl von Nutzerlizenzen zu nutzen.

- 8.4. Bei Softwarekauf gilt: Für das Vorhandensein ausreichender Ressourcen zur Installation der Vertragsprodukte, den störungsfreien Betrieb sowie stabile Datenleitungen und Schnittstellen ist allein der Lizenznehmer verantwortlich.
- 8.5. Falls der Lizenznehmer diesen Mitwirkungspflichten bzw. Nutzungsbedingungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, hat der Lizenzgeber das Recht, nach einer Mahnung des Lizenznehmers und einer Fristsetzung von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten.

9. GEISTIGES EIGENTUM, URHEBERRECHT

- 9.1. Sämtliche Vertragsprodukte und diesbezügliche Ausführungsunterlagen, Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die vom Lizenzgeber bereitgestellt werden, bleiben im geistigen Eigentum des Lizenzgebers.
- 9.2. Die Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich Kopierens, wie auch die Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Lizenzgebers.

10. KONDITIONEN, PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 10.1. Bei on premises-Miete sowie der Cloud-Variante zahlt der Lizenznehmer an den Lizenzgeber das vereinbarte jährliche Nutzungsentgelt (Lizenzgebühr). Im Falle on premises-Kauf zahlt der Lizenznehmer ein einmaliges Entgelt sowie zusätzlich jährliches Support- und Wartungsentgelt.
- 10.2. Preise und Zahlungsbedingungen werden mit jedem Lizenznehmer speziell vereinbart, dies erfolgt im Zuge der Angebotslegung.
- 10.3. Alle Preise im Angebot verstehen sich jeweils netto in der jeweils dort genannten Währung zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe. Boni und Skonti werden nicht gewährt.
- 10.4. Rechnungen werden nach Lieferung oder Bereitstellung des Vertragsproduktes erstellt und an den Lizenznehmer versandt. Als Zahlungsziel werden, soweit nichts anderes individuell vereinbart ist, 14 Tage ab Rechnungsstellung eingeräumt.
- 10.5. Das Nutzungsentgelt bei on premises-Miete sowie der Cloud-Variante kann durch den Lizenzgeber mit einer schriftlichen Ankündigung von mindestens 60 Tagen vor Ablauf eines Vertragsjahres mit Wirkung zum Beginn des neuen Vertragsjahres erhöht werden. Die Erhöhung darf jedoch pro Vertragsjahr nicht mehr als 5 Prozent bezogen auf das zuletzt vereinbarte Nutzungsentgelt betragen. Der Lizenznehmer kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Erhöhungsankündigung den vorliegenden Vertrag außerordentlich kündigen.
- 10.6. Für Wartungs- und Supportleistungen zahlt der Lizenznehmer an den Lizenzgeber ein Wartungs- und Supportentgelt gem. folgendem Berechnungsmodus:

- (1) Das jährliche Wartungs- und Supportentgelt beträgt 19% bezogen auf den bei Berechnung des Wartungs- und Supportentgelts gültigen allgemeinen Bezugspreis für die bestellten Vertragsprodukte. Das jährliche Wartungs- und Supportentgelt wird jeweils am ersten Tag eines Vertragsjahres ermittelt und für das Vertragsjahr im Voraus in Rechnung gestellt. Die Formel für die jährliche Berechnung ist:

$$\text{Lizenzpreis} \times \text{Prozentsatz Wartungs- und Supportentgelt}$$

- (2) Das Wartungs- und Supportentgelt für Nutzungslizenzen, die durch nachträgliche Bestellung zu den bereits bezogenen Vertragsprodukten ergänzend bestellt werden, wird jeweils entsprechend lit. (a) anteilig für die Restlaufzeit des jeweiligen Vertragsjahres berechnet, in dem die Nachlieferung ausgeführt wird. Die Restlaufzeit beginnt mit dem ersten vollen Monat nach der jeweiligen Bestellung und endet zum Ende des Vertragsjahres. Das jeweils berechnete Wartungs- und Supportentgelt wird neben dem Lizenzpreis im Voraus in Rechnung gestellt und nach folgender Formel berechnet:

$$(\text{Lizenzpreis} \times \text{Prozentsatz Wartungs- und Supportentgelt} \times \text{Restlaufzeit in Monate}) / 12$$

Zu Beginn eines folgenden Vertragsjahres wird dann das Folgeentgelt jeweils jährlich gemäß vorstehendem Punkt (1) erhoben.

- (3) Der in vorstehendem Abschnitt genannte Prozentsatz für die Berechnung des Wartungs- und Supportentgelts kann durch den Lizenzgeber mit einer schriftlichen Ankündigung von mindestens 60 Tagen vor Ablauf eines Vertragsjahres mit Wirkung zum Beginn des neuen Vertragsjahres erhöht werden. Die Erhöhung darf jedoch pro Vertragsjahr nicht mehr als 2 Prozent bezogen auf den Bezugspreis gemäß vorstehendem Absatz a) betragen (also z.B. Erhöhung von 19% auf 21%). Der Lizenznehmer kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Erhöhungsankündigung den Wartungs- und Supportvertrag außerordentlich kündigen.

11. ZAHLUNGSVERZUG, LIEFERVERZUG

- 11.1. Bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles ist der Lizenzgeber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % (neunkommazwei Prozent) über dem aktuellen Basiszinssatz (EZB-gebundener Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank) zu verlangen.
- 11.2. Zusätzlich werden dem Lizenznehmer € 10.- (EURO zehn) pro erforderlichem Mahnschreiben in Rechnung gestellt.
- 11.3. Ist der Lizenznehmer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus einem Rechtsgeschäft mit dem Lizenzgeber in Verzug, so kann der Lizenzgeber unbeschadet seiner sonstigen Rechte
- (1) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen, sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften fällig stellen sowie Schadenersatz geltend machen,
 - (2) Vertragsleistungen nur mehr gegen Vorkassa erfüllen,
 - (3) nach Mahnung und Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen vom Vertrag zurücktreten.
- 11.4. Der Lizenzgeber behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Softwareprodukten bzw. Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Verzugszinsen und Kosten vor.
- 11.5. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Lizenznehmer wegen Liefer- oder Leistungsverzugs ist nur nach Setzung einer angemessenen – zumindest vierwöchigen – Nachfrist, möglich.
- 11.6. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt.

12. SCHUTZRECHTE DRITTER

- 12.1. Der Lizenzgeber sichert zu, dass die von ihm lizenzierten Softwareprodukte frei von Schutzrechten Dritter (einschließlich gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte) sind, die eine vertragsgemäße Nutzung durch den Lizenznehmer am vertraglich vorgesehenen Installationsort einschränken oder ausschließen.
- 12.2. Soweit Schutzrechte Dritter an Softwareprodukten vorliegen oder geltend gemacht werden, ist der Lizenzgeber berechtigt, die Softwareprodukte in einem für den Lizenznehmer zumutbaren Umfang so abzuändern, dass keine Schutzrechtsverletzung vorliegt oder die Befugnis in rechtlich einwandfreier Form so zu erwirken, dass die Vertragsprodukte uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden können.
- 12.3. Der Lizenzgeber stellt den jeweiligen Lizenznehmer von allen berechtigten Ansprüchen Dritter wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte durch Nutzung der Vertragsprodukte und damit verbundener, angemessener Kosten frei. Der Lizenzgeber übernimmt die primäre Haftung gegenüber denjenigen, die eine Verletzung ihrer Schutzrechte geltend machen. Der Lizenzgeber ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, die Rechtsverteidigung gegen Schutzrechtsbehauptungen Dritter auf eigene Kosten zu führen. Der Lizenznehmer kann den Lizenzgeber bei der Abwehr von geltend gemachten Ansprüchen Dritter, soweit erforderlich, in angemessenem Umfang auf Kosten des Lizenzgebers unterstützen. Der Lizenznehmer ist nach Zustimmung des Lizenzgebers berechtigt, selbst die Rechtsverteidigung durchzuführen.

In diesem Falle ist der Lizenzgeber verpflichtet, entstehende, angemessene Kosten zu tragen, sofern eine Schutzrechtsverletzung im Sinne dieser Ziffer vorlag.

- 12.4. Der Lizenzgeber stellt den Lizenznehmer von allen Ansprüchen frei, die an der Erstellung der Softwareprodukte beteiligte Urheber gegenüber dem Lizenznehmer geltend machen.

13. GEWÄHRLEISTUNG

- 13.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Installation des jeweiligen Vertragsprodukts.
- 13.2. Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Lizenznehmer aufgetretene Mängel unverzüglich nach Erhalt der Lieferung schriftlich gegenüber dem Lizenzgeber angezeigt hat. Insofern wird auf die §§ 377 UGB verwiesen.
- 13.3. Primär wird der Lizenzgeber selbst oder über von ihm beauftragte Dritte zunächst versuchen, den Fehler zu beheben bzw. beheben zu lassen, allenfalls zumutbare Umgehungslösungen zur Mängelbehebung anzubieten. Sofern die Nachbesserung binnen angemessener Frist nicht erfolgreich durchgeführt wird, kann der Lizenznehmer vom Vertrag zurücktreten oder eine Herabsetzung der Lizenzgebühr geltend machen.
- 13.4. Soweit ein Mangel durch die Installation einer neuen oder verbesserten Version der Softwareprodukte behoben werden kann, ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Mängelbehebung durch eine solche Neuinstallation zu akzeptieren, soweit der Lizenznehmer keine dem entgegenstehende gewichtige Gründe geltend machen kann.
- 13.5. Der Gewährleistungsumfang umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern und zusätzlichen Aufwendungen, die durch äußere Einflüsse, Bedienungsfehler und nicht vom Lizenzgeber durchgeführte Änderungen und Updates entstehen (z.B. Verwendung der Software in einer defekten oder nicht kompatiblen Hard- oder Softwareumgebung).
- 13.6. Sind Mängelbehauptungen des Lizenznehmers unberechtigt, ist der Lizenzgeber berechtigt, die für den Lizenznehmer erbrachten Lieferungen und Leistungen nach Aufwand in Rechnung zu stellen.
- 13.7. Die Verpflichtung des Lizenzgebers zur Gewährleistung ist in diesen AGB abschließend geregelt. Weitergehende Ansprüche sind – so weit nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben – ausdrücklich ausgeschlossen.

14. SCHADENERSATZ, HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- 14.1. Der Lizenzgeber haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall von technischen Geräten oder fehlerhaftes Arbeiten von Nutzern verursacht werden. Weiters ist eine Haftung für verzögerten Einsatz von Software aufgrund der Durchführung von Wartungsarbeiten ausgeschlossen. Eine Haftung für Datenverlust ist ebenfalls ausgeschlossen.
- 14.2. Zum Schadenersatz ist der Lizenzgeber nur im Falle von Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Bei leichter und grober Fahrlässigkeit haftet der Lizenzgeber ausschließlich für Personenschäden. Die Haftung verjährt in sechs Monaten ab Kenntnis des Lizenznehmers von Schaden und Schädiger.
- 14.3. Die Höhe eines allfälligen Schadenersatzanspruches gegenüber dem Lizenzgeber ist außer im Falle des Vorliegens von Vorsatz – sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen – mit der Höhe des zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer für die Erfüllung des Vertrages vereinbarten Entgelts beschränkt.
- 14.4. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter haftet der Lizenzgeber in keinem Fall.
- 14.5. Falls, in welchem Fall auch immer, ein Pönale zu Lasten des Lizenzgebers vereinbart wurde, unterliegt dieses dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung von über das Pönale hinausgehendem Schadenersatz gegenüber dem Lizenzgeber ist ausgeschlossen.
- 14.6. Die Haftung für Schäden aller Art ist ausgeschlossen, wenn Schäden durch unsachgemäße Verwendung der Vertragsgegenstände sowie Nichtbefolgung von Bedienungs- und Installationsvorschriften, Wartung und Instandhaltung (insbesondere Programm- und Datensicherungen) durch den Lizenznehmer entstanden sind.

14.7. Weiters ist jegliche Haftung des Lizenzgebers für vom Lizenznehmer für die Leistungserbringung hinzugezogene Dienstleister (zum Beispiel: weitere IT-Dienstleister, Elektriker oder Berater etc.), die nicht als vertraglich gebundene Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers tätig sind, ausgeschlossen.

14.8. Eine Haftung des Lizenzgebers bei Vorliegen höherer Gewalt ist ebenfalls ausgeschlossen.

15. VERTRAGSBEENDIGUNG

15.1. Eine vorzeitige Beendigung der Lizenz- bzw. Wartungsverträge von Lizenznehmerseite ist nur im Einvernehmen mit dem Lizenzgeber möglich. Der Lizenzgeber behält sich im Falle einer vorzeitigen Beendigung das Recht auf Vergütung von 90 % der vertraglich vereinbarten Leistungen für die vereinbarte Mindestlaufzeit vor.

15.2. Ohne gesonderte Vereinbarung gilt: Lizenz- bzw. Wartungsverträge können von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Vertragsjahresende schriftlich per Email gekündigt werden. Wird ein Vertrag nicht gekündigt, verlängert sich die Laufzeit automatisch um weitere 12 Monate.

15.3. Beide Vertragsparteien haben das Recht zur fristlosen, außerordentlichen Auflösung von Verträgen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Vertragspartei, als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- (1) Zahlungsverzug um mehr als 45 Tage trotz Mahnung und Nachfristsetzung;
- (2) Grobe Vertragsverletzungen, wie zum Beispiel trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht erfüllte Vertragspflichten;
- (3) Verstoß gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB;
- (4) Eröffnung eines Konkursverfahrens über eine der Vertragsparteien bzw. Abweisung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens;
- (5) Leistungsstörungen, insbesondere in Form höherer Gewalt, unvorhersehbarer Ereignisse und Hindernisse, Betriebsstörungen oder zwingend vorgeschriebene Auflagen aller Art (sog. Force Majeure), Vorkommen, die eine Leistung des Lizenzgebers wesentlich erschweren oder gänzlich unmöglich machen, sofern sie nicht nachweislich durch den Lizenzgeber vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.

16. GERICHTSSTAND UND RECHTSWAHL

16.1. Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen – wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte am Sitz des Lizenzgebers vereinbart.

16.2. Jeder Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie jeglicher Verweis- sowie Kollisionsnormen.

17. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

17.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser vertraglich vereinbarten AGB sowie sämtlicher zwischen dem Lizenznehmer und Lizenzgeber abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Absprachen sind nicht zulässig und entfalten keine Rechtswirksamkeit.

17.2. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche des Lizenzgebers mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

17.3. Ein zwischen den Vertragsparteien abgeschlossener Vertrag ist ohne vorherige Zustimmung des Lizenzgebers nicht auf Dritte übertragbar.

17.4. Der Lizenzgeber ist jederzeit berechtigt, diese AGB abzuändern. Der Lizenznehmer wird 15 Tage vor Wirksamwerden der Änderungen schriftlich davon in Kenntnis gesetzt.

17.5. Es ist dem Lizenznehmer untersagt, Mitarbeitende des Lizenzgebers abzuwerben oder über bzw. für Dritte abzuwerben und abwerben zu lassen oder zu beschäftigen. Dieses Verbot gilt für die Dauer der Zusammenarbeit und endet ein Jahr nach Vertragsbeendigung. Im Falle der Missachtung dieses Verbotes ist pro Fall vom Lizenznehmer eine Vertragsstrafe in Höhe eines

Bruttojahresgehalts der betroffenen Person auf erste Anforderung hin an den Lizenzgeber zu entrichten. Diese Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

18. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte aus welchem Grund auch immer eine Bestimmung dieser AGB rechtlich unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Allenfalls unwirksame Bestimmungen sind durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.

19. GEHEIMHALTUNG

Die Vertragsparteien sind wechselseitig verpflichtet sämtliche nicht öffentlich bekannte betrieblichen, geschäftlichen und technischen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Vertragspartei bis fünf Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung geheim zu halten.

20. DATENSCHUTZ

Alle Informationen zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz finden Sie auf der Website der Planforge GmbH unter: <https://www.planforge.io/de/privacy>.

ANHANG: WARTUNGSVEREINBARUNG

- A) Der Lizenzgeber übernimmt Wartungs- sowie Serviceleistungen an den jeweiligen Softwareprodukten. Diese umfassen einerseits neben Wartung Versions-Upgrade-Berechtigungen, andererseits Support (insgesamt bezeichnet als „Wartungs- und Supportleistungen“).
- B) Die Leistungen werden durch den Lizenzgeber selbst oder durch Dritte zu den allgemeinen Servicezeiten **Mo-Fr. 09:00-17:00 CET**, ausgenommen österreichische Feiertage, durchgeführt.
- C) Die gesetzlichen Feiertage in Österreich zum 1.1.2007 sind der Neujahrstag (1.1.), Heilige Drei Könige (6.1.), Ostermontag, Tag der Arbeit (1.5.), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (15.8.), Nationalfeiertag (26.10.), Allerheiligen (1.11), Mariä Empfängnis (8.12.), Weihnachtsfeiertag (25.12.) und der Stephanitag (26.12.). Als allgemeine Feiertage zählen in diesem Zusammenhang ebenso der 24.12. und der 31.12.
- D) Bei on premises-Miete bzw. der Cloud-Variante ist Support sowie Wartung in der Lizenzgebühr inbegriffen.
- E) Bei on premises-Kauf gilt:
- Der Lizenznehmer erwirbt den Anspruch auf Wartung und Support für das erste Vertragsjahr mit Annahme des Angebots durch Übersendung seiner Bestellung. Kündigt der Lizenznehmer Wartung und Support nicht zeitgerecht, verlängert sich sein Anspruch auf diese kostenpflichtigen Leistungen automatisch für ein weiteres Jahr. Wird vom Lizenznehmer die Dienstleistung „Wartung und Support“ gekündigt, ist die Nutzung der Software weiterhin möglich, jedoch ohne Anspruch auf Wartung, Support, Unterstützung oder Anspruch auf den Bezug von Upgrades.
 - Der auf diesem Weg erworbene Wartungs- und Supportanspruch tritt am Tag der Übersendung des Lizenzschlüssels in Kraft. Der Gültigkeitszeitraum beträgt ein Jahr ab Datum des Inkrafttretens und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht eine Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Vertragsjahres schriftlich die Kündigung erklärt. Das Recht zur außerordentlichen Vertragsauflösung (wie in den Fällen des Punkt 15.3. beschrieben) bleibt unberührt.
 - Solange der Lizenznehmer einen aufrechten Wartungs- und Supportvertrag hat, darf dieser den Lizenzschlüssel für ein weiteres (nicht produktives) Testsystem nutzen.
- F) Nicht in den vorgenannten Leistungen enthalten sind:
- (1) Wartungs- und Supportleistungen außerhalb der geregelten Servicezeiten;
 - (2) Wartungs- und Supportleistungen für Nutzer einer Testlizenz;
 - (3) Wartungs- und Supportleistungen für Nutzer einer freien Version;
 - (4) Wartungs- und Supportleistungen für vom Lizenznehmer erworbene Vertragsprodukte, die nicht unter den vom Lizenzgeber vorgegebenen Einsatzbedingungen oder auf anderen, als vom Lizenzgeber als Voraussetzung für den Einsatz vom Lizenznehmer erworbener Vertragsprodukte empfohlenen Datenverarbeitungsanlagen genutzt werden;
 - (5) Wartungs- und Supportleistungen für gelieferte Vertragsprodukte, die durch lizenznehmerseitige Programmierarbeiten oder sonstige Eingriffe verändert wurden;
 - (6) Wartungs- und Supportleistungen für Programmteile, die nicht zur Originalfassung der vom Lizenznehmer erworbenen Vertragsprodukte gehören;
 - (7) Wartungs- und Supportleistungen für Programme und Programmteile, deren Funktion unmittelbar und/oder mittelbar von anderen Vertragsprodukten abhängt, es sei denn, zwischen dem Lizenznehmer und dem Lizenzgeber besteht auch für diese anderen Programme ein schriftlicher Vertrag;
 - (8) Installation von Vertragsprodukten on premises oder deren Bestandteile/Teilprogramme (insbesondere Patches) einschließlich Upgrades;

- (9) Überbordende Wartungs- und Supportleistungen, die über das übliche Maß hinausgehen. Zusätzliche Leistungen, insbesondere hinsichtlich der in (4) und (5) genannten Leistungen, bedürfen einer vorherigen, gesonderten und schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.
- G) Der Lizenzgeber ist von jeglicher Haftung entbunden, wenn der Lizenznehmer eigenständige Wartungsleistungen an den Softwareprodukten vornimmt. Darüber hinaus verliert der Lizenznehmer mit unerlaubten Eingriffen auch jeglichen Anspruch auf Gewährleistung (siehe dazu auch Punkt 11).
- H) Den Lizenznehmer trifft eine Mitwirkungspflicht hinsichtlich Feststellung, Eingrenzung und Meldung von Fehlern und sonstigen Mängeln. Hierzu gehören die Anfertigung eines Mängelberichtes, von Systemprotokollen und Speicherauszügen, die Bereitstellung der betroffenen Dateien, Eingabe- und Ausgabedaten, von Zwischen- und Testergebnissen und anderen zur Veranschaulichung der Fehler oder sonstigen Mängel geeigneten Unterlagen.
- I) Der Lizenznehmer benennt bei Abschluss dieses Vertrages einen seiner Mitarbeiter verbindlich als Ansprechpartner des Servicepersonals des Lizenzgebers. Soweit sich dieser Ansprechpartner ändert, ist der Lizenznehmer verpflichtet, dem Lizenznehmer rechtzeitig, mindestens eine Woche vor der Änderung, eine schriftliche Mitteilung zukommen zu lassen und den neuen Ansprechpartner zu benennen.